



Zusatzversorgungskasse // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

**An alle Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen**

Auskunft erteilt	Servicetelefon
Telefon	(03466) 33 64 - 85
Telefax	(03466) 33 64 - 55
E-Mail	zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)

Artern,

RS-02/11

06.09.2011

Rundschreiben 02/2011

Inhalt:

- 1 Auswirkungen der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur
Arbeitnehmereigenbeteiligung in der Pflichtversicherung 2
- 2 Termine Arbeitgeberseminare 5
- 3 Umlagesatz bleibt unverändert..... 5
- 4 Ergebnisse der Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung 5
- 5 Zusatzversorgung für Auszubildende 7
- 6 Bürgerarbeit 7
- 7 Keine Versicherungspflicht während Bundesfreiwilligendienst 7
- 8 Grenzbetrag für zusätzliche Umlage 8
- 9 Elektronischer Meldeverkehr 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

1 Auswirkungen der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Arbeitnehmerigenbeteiligung in der Pflichtversicherung

Bereits im letzten Rundschreiben haben wir Sie zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 09.12.2010 (VI R 57/08) informiert, nach der die Arbeitnehmerbeteiligung an den kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen von § 3 Nr. 63 EStG erfasst ist.

Nach der nun bekannten Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist das Urteil ab dem **01.01.2011** allgemein umzusetzen. Allerdings besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, zugunsten einer Riester-Förderung auf die Steuerfreiheit zu verzichten.

Die Entscheidung kann vom Versicherten **unabhängig** von einer evtl. bereits erfolgten Förderung seines Arbeitnehmeranteils (z.B. in der Vergangenheit gestellter Dauerzulageantrag) getroffen werden.

a) Auswirkungen auf Versicherte

Im Ergebnis ist der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag – zumindest ab dem 01. Januar 2011 – steuer- und in der Folge auch sozialabgabenfrei (§ 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV). Etwas anderes gilt dann, wenn der Arbeitnehmer von seinem Wahlrecht nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG Gebrauch macht. In diesem Fall sind die Voraussetzungen der Riesterförderfähigkeit zu schaffen und der Arbeitnehmeranteil ist wie bisher zu behandeln.

Eine pauschale Aussage, welche Variante für den einzelnen Versicherten die bessere ist, kann nicht getroffen werden. Vielmehr ist hier auf den Einzelfall abzustellen.

Für eine derartige **Vergleichsberechnung** stehen unsere Mitarbeiter gern telefonisch zur Verfügung. Gern zeigen wir jedem Interessenten seine **individuellen Fördermöglichkeiten** auf und helfen damit, die günstigste Variante zu finden.

Zudem bietet die ZVK Thüringen als der Dienstleister in Sachen betriebliche Altersvorsorge ihren Versicherten weitere umfangreiche **Beratungs- und Informationsmöglichkeiten**.

So werden alle Versicherten, die bisher die Riester-Zulagen in Anspruch nehmen, mit Hilfe eines Einlegers auf die neuen Möglichkeiten hingewiesen. Hier besteht für jeden die vollkommen kostenfreie Möglichkeit, unseren extra eingerichteten **Rückruf-Service** zu nutzen.

Natürlich möchten wir auch vor Ort beraten. Dafür bieten wir **spezielle Informationsveranstaltungen** zur Thematik, die Ihren Beschäftigten dabei helfen sollen, die Entscheidungsmöglichkeiten zu verstehen. Auf Ihren Wunsch werden wir direkt im Anschluss auch individuelle Beratungen durchführen.

Haben Sie Interesse an einer kostenfreien ca. einstündigen Veranstaltung oder an der Durchführung eines Service- und Beratungstages für Ihre Beschäftigten, können Sie unter der Telefonnummer 03466 / 3364 – 75 Kontakt zu Herrn Weber aufnehmen.

Folgendes Beispiel soll der Verdeutlichung dienen:

Bsp.: Versicherte, 30 Jahre, 30.000 € Jahresentgelt, Steuerklasse 1

Entgelt/ZVK-Brutto/Steuer-Brutto:	30.000,00 €	Entgelt/ZVK-Brutto:	30.000,00 €
+ Umlage	170,40 €	- Beitrag ZVK:	600,00 €
= SV-Brutto:	30.170,40 €	= Steuerbrutto:	29.400,00 €
- Steuern + Soli	4.329,72 €	+ Umlage:	170,40 €
- Sozialversicherungsbeiträge	6.222,65 €	= SV-Brutto:	29.570,40 €
= Netto:	19.447,63 €	- Steuern + Soli	4.169,36 €
- Beitrag ZVK:	600,00 €	- Sozialversicherungsbeiträge	6.098,90 €
= Auszahlungsbetrag:	18.847,63 €	= Netto/Auszahlungsbetrag:	19.131,74 €

Netto-Plus: 284,11 €

Durch die Steuer- und Sozialabgabensparnis ergibt sich für dieses Beispiel ein jährliches **Nettoplus von 284,11 €** gegenüber dem bisherigen Modell.

Gleichzeitig führt der einhergehende Verzicht auf die Riester-Förderung zum Verlust der jährlichen Grundzulage in Höhe von 88,34 €, die nun nicht mehr dem Rentenkonto gutgeschrieben werden kann.

Das Nettoplus führt also zu einer Rentensenkung, aus diesem Grund empfiehlt es sich, zumindest Teile davon, in einem freiwilligen Vertrag rentensteigernd zu investieren.

Unterstellt man für das obige Beispiel zudem ein nach 2007 geborenes Kind, für welches eine Kinderzulage in Anspruch genommen werden kann, steht dem Nettoplus von 284,11 € sogar ein **Zulagenverlust** in Höhe von 365,15 € gegenüber.

In diesem Falle wäre also die Ausübung des Wahlrechts, in Hinblick auf die Höhe der Förderung, die günstigere Variante für den Versicherten.

Durch die Entscheidung für eine Steuer- und Sozialabgabensparnis ergeben sich für den Versicherten weitere Folgen, über die er zumindest in Kenntnis gesetzt werden sollte. Aufgrund der verminderten Sozialversicherungsbeiträge sinken etwaige Leistungen aus diesen Versicherungszweigen.

Das Beispiel zeigt auf jeden Fall, dass eine individuelle Beratung notwendig ist. Die Mitarbeiter der ZVK Thüringen stehen dafür unter der Telefonnummer **03466 / 3364 – 85** gern zur Verfügung.

b) Auswirkungen auf das Meldewesen

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird durch die Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils nicht berührt. Der **Arbeitnehmeranteil ist in jedem Fall weiterhin getrennt** vom Anteil des Arbeitgebers **zu melden**.

Die Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils wirkt sich direkt auf die steuerliche Behandlung der aus dem Arbeitnehmeranteil entstehenden Rentenanteile aus. Folglich hat die Steuerfreiheit auch Auswirkungen auf die zu verwendenden Meldeschlüssel, insbesondere das zu meldende Steuermerkmal.

Für steuerfreie Arbeitnehmeranteile ist das Steuermerkmal „01“ zu verwenden. Der vollständige **Meldeschlüssel für steuerfreie Arbeitnehmeranteile** lautet demnach **03 20 01**.

Wird der Arbeitnehmeranteil nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt, hat dies zugleich Auswirkungen auf die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG. Sämtliche steuerfrei geleisteten Arbeitnehmeranteile mindern den für eine steuerfreie Umlage zur Verfügung stehenden Betrag.

Aus den beiden vorgenannten Gründen sind **alle bisher vorgenommenen Abmeldungen** mit einem Ende der Pflichtversicherung nach dem 31.12.2010 und einem zu meldenden Arbeitnehmeranteil **zu berichtigen**. Zum Einen ist der Meldeschlüssel des Arbeitnehmeranteils von 03 20 03 auf 03 20 01 zu ändern. Zum Anderen ist die Höhe der steuerfreien Umlage zu korrigieren.

Beispiel:

Meldung der Versicherungsabschnitte bisher:							
Art der Meldung:		Abmeldung					
Versicherungsabschnitte		Meldeschlüssel			ZV-Entgelt	Umlage/ Zusatzbeitrag	Elternzeit-bezogene Kinder
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€ Cent	€ Cent	
01.01.2011	31.07.2011	01	10	11	15.000,00	165,00	
01.01.2011	31.07.2011	01	20	01	7.500,00	300,00	
01.01.2011	31.07.2011	03	20	03	7.500,00	300,00	

Meldung der Versicherungsabschnitte neu:							
Art der Meldung:		Abmeldung					
Versicherungsabschnitte		Meldeschlüssel			ZV-Entgelt	Umlage/ Zusatzbeitrag	Elternzeit-bezogene Kinder
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€ Cent	€ Cent	
01.01.2011	31.07.2011	01	10	11	5.454,55	60,00	
01.01.2011	31.07.2011	01	10	10	9.545,45	105,00	
01.01.2011	31.07.2011	01	20	01	7.500,00	300,00	
01.01.2011	31.07.2011	03	20	01	7.500,00	300,00	

Aufgrund des um 300 € erhöhten steuerfreien Zusatzbeitrages (Arbeitnehmeranteil) verbleiben nur noch 60 € für steuerfreie Umlagen (660 € nach § 3 Nr. 56 – 600 € nach § 3 Nr. 63 = 60 € nach § 3 Nr. 56 EStG). Die verbleibende Umlage ist vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern und mit dem Steuermerkmal 10 zu melden. Die abschnittsbezogenen Entgelte sind entsprechend aufzuteilen.

Übt der Versicherte sein Wahlrecht zu Gunsten der Riester-Förderung des Arbeitnehmeranteils aus, bleibt es bei dem bisherigen Meldeschlüssel 03 20 03. Eine Berichtigung bereits übermittelter Abmeldungen ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2 Termine Arbeitgeberseminare

Um die **Auswirkungen der Wahlmöglichkeit** geht es auch in insgesamt fünf jeweils **dreistündigen Seminaren**, die wir aus diesem Anlass speziell für Personalsachbearbeiter am

- **19.09.2011** um 09:00 Uhr,
- **19.09.2011** um 13:00 Uhr,
- **22.09.2011** um 09:00 Uhr,
- **22.09.2011** um 13:00 Uhr und am
- **23.09.2011** um 09:00 Uhr in Artern anbieten.

Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die Jahresmeldung ebenfalls noch die Möglichkeit, sich für die ganztägigen Arbeitgeber-Workshops am 03.11. bzw. am 09.11.2011 anzumelden.

Das komplette Fortbildungsprogramm finden Sie in digitaler Form auf der ZVK-Internetseite im Bereich Arbeitgeber/Veranstaltungen. Bei Fragen steht Ihnen Herr Weber unter der Telefonnummer 03466 / 3364 – 75 zur Verfügung.

3 Umlagesatz bleibt unverändert

Der Umlagesatz der ZVK Thüringen beträgt auch im kommenden Jahr 1,1 %, auch der Zusatzbeitrag bleibt mit einem Satz von 4,0 % unverändert.

Damit trägt die Kasse ihrer Verantwortung gegenüber den Mitgliedern Rechnung, ohne dass die dauerhafte Erfüllbarkeit aller Verpflichtungen in Frage gestellt wird. Die vom Kassenausschuss getroffene Entscheidung ist ein Zeichen für die auf langfristige Sicherheit und Erfolg ausgerichtete Finanzierungs politik der Zusatzversorgungskasse Thüringen.

4 Ergebnisse der Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung

Bei den am 30. Mai dieses Jahres stattgefundenen Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung, haben sich die Tarifparteien in den wichtigsten Punkten einigen können. Die Ergebnisse haben wir für Sie zusammen gefasst.

a) Startgutschriften

Kernpunkt der Tarifverhandlungen war eine verfassungskonforme Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte. Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 14. November 2007 die Berechnungsvorschrift für rentenferne Startgutschriften ange-mahnt.

Bei der Korrektur der rentenfernen Startgutschriften haben sich die Tarifvertragsparteien deshalb nun auf ein Modell geeinigt, das eine Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG mit der bisherigen Berechnungsvorschrift nach § 18 BetrAVG vorsieht.

Wir werden unsere Versicherten über die Auswirkungen dieser Neuregelung informieren, sobald satzungsrechtlich und technisch die Voraussetzungen geschaffen sind. Betroffene Versicherte erhalten unaufgefordert Nachricht; es ist **keine Antragstellung notwendig**.

b) Mutterschutzzeiten

Zeiten des Mutterschutzes werden künftig Beschäftigungszeiten gleichgestellt und gelten damit als vollwertige Versicherungszeiten, für die demzufolge auch Umlagemonate entstehen.

Damit werden die Mutterschutzzeiten Krankheitszeiten gleichgestellt und wie Zeiten einer Entgeltfortzahlung behandelt. Eine nachträgliche Zahlung von Umlagen und Beiträgen durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich.

Diese Regelung gilt für Zeiträume ab dem 01. Januar 2012 in der Zusatzversorgung.

Für diese Zeiträume werden neue Meldeschlüssel benötigt, die momentan zwischen den Zusatzversorgungskassen abgestimmt und über die wir sie rechtzeitig in Kenntnis setzen werden.

Eine rückwirkende Anerkennung der Mutterschutzzeiten soll ab dem 18. Mai 1990 auf Antrag möglich sein. Genaueres werden wir nach dem endgültigen Abschluss der Tarifverhandlungen bekannt geben.

Für die Umsetzung der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.2011 (1 BvR 1409/10) müssen die Tarifvertragsparteien nun zeitnah die rechtlichen Grundlagen schaffen.

Auch hier halten wir Sie auf dem Laufenden.

c) Eingetragene Lebenspartnerschaften

Eingetragene Lebenspartner werden bei der Hinterbliebenenrente nun Verheirateten gleichgestellt. Damit erhalten eingetragene Lebenspartner eine Witwen-/Witwerrente unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, wie dies bei Ehegatten der Fall ist.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

5 Zusatzversorgung für Auszubildende

Am 1. August hat für viele junge Menschen das erste Ausbildungsjahr begonnen. Unzählige bisher unbekannte Begriffe strömen auf die neuen Auszubildenden ein. Zu diesen gehören unter anderem auch „Pflichtversicherung“, „Arbeitnehmeranteil“ und „Zusatzversorgungskasse“.

Die ZVK Thüringen bietet zu diesem Thema und speziell für Auszubildende konzipierte Informationsveranstaltungen an, um die betriebliche Altersvorsorge ins Bewusstsein der jungen Menschen zu rücken.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Weber unter 03466 / 3364 – 75 zur Verfügung.

6 Bürgerarbeit

Durch die sogenannte „Bürgerarbeit“ sollen arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige unterstützt werden, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden. Diese Beschäftigungsverhältnisse fallen jedoch nicht unter § 1 TVöD und sind somit auch **nicht zusatzversorgungspflichtig**.

Tätigkeiten im Rahmen der „Bürgerarbeit“ setzen voraus, dass Arbeiten nach § 260 ff. SGB III vorliegen. Da solche Tätigkeiten vom Geltungsbereich der öffentlichen Tarifverträge ausgenommen sind (siehe § 1 Abs. 2 Buchst. k TVöD), besteht nach § 19 Abs. 1 Buchst. k unserer Satzung auch keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

7 Keine Versicherungspflicht während Bundesfreiwilligendienst

Die freiwillig Wehrdienstleistenden und Bundesfreiwilligendienstler üben (wie die ehemaligen Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden) keine versicherungspflichtige Beschäftigung bei der Bundeswehr und Einsatzstelle aus.

Nach dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2010, mit dem der Grundwehr- und Zivildienst zum 01.12.2010 von neun auf zuletzt sechs Monate reduziert wurde, erfolgte mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 die komplette Aussetzung der Wehrpflicht. An die Stelle der Wehrpflicht trat der zwölf- bis dreiundzwanzigmonatige freiwillige Wehrdienst. Der Zivildienst wurde durch den sechs- bis maximal vierundzwanzigmonatigen Bundesfreiwilligendienst (BFD) ersetzt. Dieser ergänzt die auf Länderebene bestehenden Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ).

Weder das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) vom 28. April 2011, noch das Arbeitsplatzschutzgesetz schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Zusatzversorgung während des BFD. Deshalb unterliegen Beschäftigte während des Ableistens des BFD nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

8 Grenzbetrag für zusätzliche Umlage

Aufgrund der Tarifierhöhung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhöht sich rückwirkend zum 01.08.2011 der Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung auf monatlich 6.241,52 € bzw. im Monat der Zuwendung auf 9.050,20 €.

9 Elektronischer Meldeverkehr

Die Zusatzversorgungskasse Thüringen wird ab dem Jahr 2012 keine DATÜV-Meldungen auf Diskette mehr verarbeiten. Die Erfahrung zeigt, dass die eingesetzten Medien altersbedingt immer häufiger fehlerhaft bzw. defekt sind. Ersatz ist schwer zu beschaffen und wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Das Gleiche gilt für die Vorhaltung geeigneter Diskettenlaufwerke.

Wir empfehlen Ihnen daher die Nutzung unseres geschützten Mitgliederbereiches auf unserer Website. Nach der kostenfreien Anmeldung stehen Ihnen als Arbeitgeber hier umfangreiche Zusatzfunktionen und Möglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse